BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 56/12 BH

L 3 AL 5001/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 2389/11 (SG Karlsruhe)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juli 2012 - L 3 AL 5001/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin N in B beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung eines Widerspruchsbescheids und die Bewilligung eines Vorschusses auf Bewerbungskosten. Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12.10.2011 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 18.7.2012, das dem Kläger am 27.7.2012 zugestellt worden ist, zurückgewiesen.

2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 27.7.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil unter Beiordnung von Rechtsanwältin N , B , beantragt.

II

3 Die Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet *(§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>)*. Der Senat vermag nach Prüfung der beigezogenen Akten nicht zu erkennen, dass ein beim Bundessozialgericht zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Denn ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, ist bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des klägerischen Schreibens vom 27.7.2012.

4 Mit der Ablehnung der Bewilligung von PKH entfällt zugleich die Beiordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin *(§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS